Beschluß des Regierungsrates

über

Staatsbeiträge an die Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten etc., sowie die Organisation von Hauspflegen.

(Vom 21. Dezember 1922.)

---

§ 1. Der Staat unterstützt die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen für Verbesserung der allgemeinen Krankenpflege, wie Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Organisation von Hauspflegen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -geräten etc. (§ 8, Absatz 3, des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876) nach folgenden Grundsätzen.

A. Allgemeine Grundlagen.

§ 2. Die Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, an die Organisation von Hauspflegen, an die Anschaffung von Krankentransportwagen und -geräten etc. bildet die durch das kantonale statistische Bureau festgestellte durchschnittliche Steuerkraft der Gemeinden, sowie der für die Angehörigen der Gemeinden in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß (Armengemeinde ausgenommen) der drei dem Rechnungsjahre vorangegangenen Jahre.

§ 3. Die Ausmessung des Staatsbeitrages richtet sich nach dem hiefür vom Kantonsrate bewilligten Kredite. Sollte dieser für die Ausrichtung der nach § 4 dieses Beschlusses berechneten Beiträge nicht ausreichen, so werden diese verhältnismäßig herabgesetzt.

B. Gemeindekrankenpflege und Hauspflege.

§ 4. Für die Berechnung der Beiträge an die Kosten der Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen und die Organisation von Hauspflegen werden die nachfolgenden Klassen aufgestellt:

Auf den Einwohner entfallender Ertrag der einfachen Staatssteuer		Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuß der Gemeinde		Durchschn.-Klasse	Beitrags-Klasse	Staatsbeitrag
Klasse		Klasse	%			%
1	bis Fr. 15	1	über 200	1	1	40
				1½	2	35
2	über Fr. 15 „ „ 30	2	„ 175—200	2	3	30
				2½	4	27,5
3	„ „ 30 „ „ 45	3	„ 150—175	3	5	25
				3½	6	22,5
4	„ „ 45 „ „ 60	4	„ 125—150	4	7	20
				4½	8	17,5
5	„ „ 60 „ „ 75	5	„ 100—125	5	9	15
				5½	10	12,5
6	„ „ 75	6	bis 100	6	11	10

§ 5. Der Festsetzung des Staatsbeitrages an die Gemeindekrankenpflege wird derjenige Betrag zugrunde gelegt, welcher sich ergibt, wenn von den Totalausgaben für Kost, Logis und Barentschädigung der Krankenpflegerinnen, inbegriffen diesen zur Verfügung gestellte Krankenunterstützungsgelder, der Ertrag allfälliger Fonds, allfällige Vergütung für Krankenpflege, Legate und Geschenke von Vereinen und Privaten — mit Ausschluß der regelmäßigen Leistungen der Gemeinde oder Vereine — in Abzug gebracht werden.

§ 6. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Subventionierung der Organisation von Hauspflegen. Es tritt jedoch bei der Bestimmung des Staatsbeitrages für die Hauspflegen gegenüber demjenigen der Gemeindekrankenpflegen insofern eine Änderung ein, als für die Staatsbeiträge der erstern die Leistungen der Gemeinden etc. in Abzug gebracht werden.

§ 7. Beitragsgesuche an die Institutionen der Gemeindekrankenpflege und Hauspflege sind unter Anschluß der Jahresrechnung nebst Belegen und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen jeweilen bis Ende Mai des folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

C. Anschaffung von Krankentransportwagen und -geräten.

§ 8. Der Bestimmung des Staatsbeitrages werden die wirklichen Ausgaben der Gemeinde oder des Vereins etc., nach Abzug allfälliger Aufsichts- und Verwaltungskosten, der Legate und Geschenke (freiwillige Beiträge), zugrunde gelegt.

§ 9. Die Beiträge werden nach den unter Abschnitt B dieses Beschlusses aufgestellten Normen berechnet.

§ 10. Beitragsgesuche sind unter Anschluß von Rechnungen und Belegen jeweilen bis Ende Mai des folgenden Jahres an die Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, die auf Grund dieses Beschlusses gestellten Beitragsgesuche von sich aus zu erledigen.

§ 12. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ersetzt die Beschlüsse des Regierungsrates vom 4. Dezember 1902 betreffend Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -geräten, und vom 8. Dezember 1917 betreffend Subventionierung von Hauspflegen.

Zürich, den 21. Dezember 1922.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: I. V. Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen.

(Vom 23. Dezember 1922.)

§ 1. Der Staat leistet an die den Gemeinden bei der Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber, Pest) erwachsenden Kosten Beiträge nach Maßgabe der kantonalen Vollziehungsverordnung zum genannten